

für die Ortsgemeinde Winden

AZ:

**27 DS 16/ 0149**

Sachbearbeiter: Herr Brzank

**VORLAGE**

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Datum</b>
<b>Ortsgemeinderat Winden</b>	<b>öffentlich</b>	<b>27.06.2023</b>

**Zustimmung zur Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen und ähnlichen Zuwendungen****Sachverhalt:**

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) darf die Ortsgemeinde Winden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 GemO (freie Selbstverwaltungsaufgaben) Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung ihrer o.g. Aufgaben beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Ortsbürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Ortsgemeinderat.

Hierbei sind im Ortsgemeinderat sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offen zu legen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Ortsgemeinde und dem Geber.

**Für das Köhlerfest sind folgende Geldspenden eingegangen:**

1. Herr Peter Kröner, 56379 Winden, spendete insgesamt 1.000 EUR.
2. Die Firma Quetlich Feuerkultur GmbH 56410 Montabaur spendete ebenfalls 1.000 EUR.

Nach Prüfung der Verwaltung bestehen zwischen den Spendern und der Ortsgemeinde keine Beziehungsverhältnisse.

Inwieweit doch ein Beziehungsverhältnis mit den o. g. Spendern besteht, bitten wir in eigener Zuständigkeit zu prüfen und gegebenenfalls in der Niederschrift festzuhalten.

**Beschlussvorschlag:**

**Der Geldspende durch Herrn Peter Kröner in Höhe von 1.000,00 € wird zugestimmt.**

**Der Geldspende durch die Fa. Quetlich Feuerkultur GmbH in Höhe von 1.000,00 € wird zugestimmt.**

Uwe Bruchhäuser  
Bürgermeister